

# Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkschafts christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Jahrestellenabonnenten 3.— Fr. monatlich ohne Votenlohn für die Postabonnenten 15.— Fr. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen“: Saarbrücken 2, St. Johannes Straße 48. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1062, 2003, 3194.

## Erkennen — Wollen — Handeln

Einige Bemerkungen.

Die Arbeiterschaft hat noch zu wenig Vertrauen in die eigene Kraft. Es mangelt ihr am notwendigen Auftriebs- und Gestaltungswillen. Sie erwartet zu viel ihr Heil von anderen. Auch läßt sie sich zu sehr von Schlagworten und Phrasen blenden. — Diese Einstellung ist für sie von größtem Uebel. Die Arbeiterschaft muß im ganzen geistig regsam und auch aktiver im guten Sinne werden. „Selbst ist der Mann!“ Dieses uralte Wahrwort muß sie mehr als bisher beherzigen. Besonders die christliche Arbeiterschaft. Die geistigen Kräfte, die in ihr ruhen, müssen immer mehr zur Entfaltung und Wirkung kommen. „Es ist der Geist, der sich den Körper baut.“ Einer unseres größten Geisteshelden, Friedrich Schiller, gab diese Erkenntnis kund. Sie muß immerzu beachtet werden, sollen die Dinge unsern Geist widerstrahlen. Der Geist der christlichen Arbeiterschaft muß noch mehr als bisher formend und gestaltend wirken. Darin gerade liegt die große Mission der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Unsere Parole im neuen Jahre muß also sein, alle christlichen Bergleute zu gemeinsamer Kraftentfaltung zusammenzufassen. Darüber hinaus müssen unsere Mitglieder sich auch um die Erfassung der christlichen Arbeiter anderer Berufe bemühen. Es darf ihnen nicht gleichgültig sein, wo diese sich gewerkschaftlich organisieren. Sie gehören in die ihrem Berufe entsprechenden christlichen Verbände, die alle im Saargebiet vertreten sind. So mehrten sich dann die geistigen Triebkräfte, die in unserem Sinne wirken und formen. — Für die Arbeit der Zusammenfassung bietet sich noch ein weites Feld. Es wird aber erobert, wenn alle Vertrauen zur eigenen Kraft gewinnen; denn: „Die Sterne reißt's vom Himmel, das eine Wort: Ich will!“

„Der Arbeitslohn ist die Aufmunterung zum Fleiße, der, wie jede andere menschliche Eigenschaft, in dem Maße zunimmt, wie er Aufmunterung erfährt. Reichliche Nahrung stärkt die Körperkräfte des Arbeiters, und die wohlthuende Hoffnung, seine Lage zu verbessern und seine Tage vielleicht in Ruhe zu beschließen, feuert ihn an, seine Kräfte aufs Äußerste anzuspannen.“

Wo der Arbeitslohn hoch ist, finden wir demnach stets die Arbeiter tätiger, fleißiger und stinker, als da, wo er niedrig ist . . .“

„Unsere Kaufleute und Fabrikanten klagen viel über die schlimmen Wirkungen der hohen Löhne auf die Erhöhung der Preise und die daraus folgende Verminderung des Absatzes im In- und Auslande. Sie sagen nichts von den schlimmen Wirkungen hohen Kapitalgewinnes. Von den verderblichen Folgen der eigenen Vorteile schweigen sie und klagen nur über die Vorteile anderer Leute . . .“

Diese Wahrheiten sprach der große Wirtschaftslehre Adam Smith in seinem Werke „Volkswohlstand“ schon im Jahre 1776 aus. Eineinhalb Jahrhunderte ist seitdem vergangen und immer noch haben wir darum zu kämpfen, daß die Erkenntnis Allgemeingut werde, daß gute Entlohnung und gute Behandlung die beste Arbeiterpolitik bedeutet. Unsere Kaufleute und Fabrikanten (Unternehmer) von heute sind noch genau so eingestellt, wie ihre Kollegen vor 150 Jahren. „Sie haben nichts gelernt und nichts vergessen.“ Weil dem so ist, müssen wir Arbeiter dafür sorgen, daß unsere Gewerkschaftsbewegung stark bleibt, damit wir zu jeder Zeit den gerechten Anteil am Produktionsvertrage uns sichern können.

Der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns hat vor einiger Zeit folgendes geschrieben: „Die soziale Verständigung ist nicht nur eine Frage des Wissens, sondern vielleicht noch mehr des Willens, und zwar auf beiden Seiten, der Geplagten und Enttäuschten, wie auch bei den oberen und besitzenden Schichten. Man darf mit Recht verlangen, daß die letzteren den Anlauf machen und den anderen die versöhnende Hand reichen. Die notleidenden Schichten unseres Volkes müssen von dem Gefühl befreit werden, daß die Führer in Staat, Gemeinwesen und Wirtschaft kein Herz für ihre Not haben und noch weniger guten Willen, wenigstens nach Kräften zu helfen. Dieses Gefühl ist heute noch vorhanden und wird hier und da auch genährt.“

Wegen dieser Worte, die mit offenem Freimut eine schwärende Wunde am Volkkörper zeigen, wurde der Reichsarbeitsminister von der Unternehmerpresse nicht zu knapp angegriffen. Bei der Mentalität, die in bestimmten Unternehmerkreisen herrscht, ist das weiter nicht verwunderlich. Aber mit den Angriffen wurde die Wahrheit des Gesagten nicht erschüttert. Wir können doch täglich auch im Saargebiet feststellen, daß nicht der notwendige Verständigungswille auf der Gegenseite vorhanden ist. Wenn die

breiten Volksschichten des Saargebietes tatsächlich das Gefühl haben, daß sie von den anderen, den Unternehmern, den Besitzenden, den Gebietenden usw. nicht in der rechten Weise geachtet und behandelt werden, dann liegt das eben an den Taten, die die Arbeiterschaft erlebt. Es braucht da nur an die „berühmte“ Betreuungsaktion erinnert zu werden, die ihrem ganzen Wesen und ihrer ganzen Ausföhrung nach weiter nichts als größte Mißachtung der Arbeiterschaft ausdrückte. Wir registrieren gerne die Verständigungswillen, der kürzlich in dem Vortrage des Bergassessors und Geschäftsführers des Arbeitgeberverbandes des Saargebietes, Lehmar, zum Ausdruck kam. Wir vermessen jedoch die den Worten entsprechenden Taten bei den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes. Darauf kommt es doch an. Wenn die Taten auch weiterhin ausbleiben, wenn das Verhalten aller anderen gegenüber der Arbeiterschaft so bleibt wie bisher, dann darf man sich nicht wundern über die tiefe Abneigung, die in der Arbeiterschaft gegenüber den anderen weiter hasten bleibt. — Wir aber wollen nach wie vor dafür sorgen, daß wir aus eigener Kraft emporkommen, damit die anderen uns beachten und achten müssen.

## Aus dem Leben unserer Organisation

### Beachte und handle!

Wenn jedes Mitglied plötzlich die Frage gestellt bekäme:

„Was stand in der letzten Nummer des Saarbergknappen?“

dann wüßte gar mancher keine Antwort zu geben. Wir machen immer wieder die wirklich betrübende Erfahrung, daß viele unserer Mitglieder ihrem Verbandsorgan nicht die notwendige Beachtung schenken. Oft treten Mitglieder mit Fragen an ihre Bezirksleiter oder die Rechtschungsbeamten heran, die wiederholt im Saarbergknappen behandelt und beantwortet waren. Wenn sie dann darauf aufmerksam gemacht werden, erfolgt meistens die kleinlauter Antwort: „Ich habe das nicht gelesen.“

Dieser bedauerliche Zustand darf nicht länger anhalten. Unsere Jahrestellenvorstände müssen dahin wirken, daß die Mitglieder das Verbandsorgan auch beachten und lesen. In jeder Jahrestellenversammlung muß dazu angehalten werden. Besonders wichtige Aufsätze, Artikel oder Mitteilungen müssen dabei hervorgehoben werden, damit das Interesse der Mitglieder geweckt und genährt wird. Die Mitglieder müssen auch angehalten werden, die Nummern sich aufzubewahren, die besonders Wichtiges enthalten.

Wir verweisen da auf die Aufsätze und Artikel, die unter **g r u n d s ä t z l i c h e** Einstellung behandelt. Heute wird heftig auf der Arbeitsstelle, im Arbeiterzug, auf dem Wege zur und von der Arbeitsstelle, im Wirtshaus, ja sogar in der Familie, heftig debattiert über Fragen, die im Weltanschaulichen wurzeln und im Arbeiterleben eine große Rolle spielen. Junge kommunistische Worthelden beherrschen vielfach das Feld, weil unsere Mitglieder keine Antwort zu geben wissen. Sie schweigen still, obwohl es gar keiner „Gelehrtheit“ bedarf, den kommunistischen Phrasenschwall als hohle Seifenblase zu kennzeichnen.

### Warum schweigen sie?

Weil sie nicht „fatalesten“ sind, was daher kommt, daß sie sich niemals die Zeit nehmen, die grundsätzlichen Aufsätze und Artikel, die der Saarbergknappe brachte, zu lesen und in sich aufzunehmen.

Geradezu beschämend ist es, wenn ein Mitglied nicht genau Bescheid weiß über die Bestimmungen des **L o h n t a r i f e s** und des **R a n t e l t a r i f e s**. Der Lohnstarif (nebst Multiplikator und den notwendigen Bemerkungen) wird nach jeder Neufassung im Saarbergknappen veröffentlicht. Warum wissen viele Mit-

glieder nicht Bescheid über das, was der Lohnstarif enthält? Weil sie den Saarbergknappen nicht genau durchsehen. So entgehen ihnen die wichtigsten Sachen. Wird mal ein Bergmann aus einer Lohnklasse in eine andere versetzt, dann weiß er über die Lohngruppen und Zulagekategorien keinen Bescheid, obwohl bei jeder Neuordnung die Lohngruppen und Zulagekategorien (nebst den Arbeitern, die zu den einzelnen Gruppen und Kategorien zählen) in unserm Organ veröffentlicht wurden. Wenn wir eine Rundfrage dahin vornahmen, wer sich diese Nummern des Saarbergknappen aufbewahrt habe, dann würde sich nur ein kleiner Teil unserer Mitglieder melden können.

Ähnlich ist es mit den **D i e n s t a n w e i s u n g e n** betr. Deputatlohn, Sprengstofflohn, Zulagen, Arbeitszeit für die in der Förderung Beschäftigten, usw. Mühen nicht alle Interessierten diese Dienstabweisungen sich aufbewahren? Warum tun sie es nicht? Weil sie ihnen entgehen.

Ständig berichten wir über die Fragen der **S o z i a l v e r s i c h e r u n g**. Jedes Mitglied müßte in fast allen Fragen genauen Bescheid wissen, wenn es die Abhandlungen betr. Sozialversicherung lesen, studieren und sich aufbewahren würde. Unsere Rechtschungsbeamten müssen oft feststellen, daß manches Mitglied durch **e i g e n e** Schuld Nachteil erleiden muß. Warum? Weil man in den einfachsten Dingen der Sozialversicherung keinen Bescheid wußte, obwohl der Saarbergknappe in eingehendster Weise die Frage besprochen, geklärt und Verhaltensmaßregeln erteilt hatte.

### Ob man durch Schaden klug geworden ist?

Wir möchten das bezweifeln. Gerade die Nachlässigkeit haftet ja dem Menschen mit besonderer Beharrlichkeit an. So müssen denn unsere Jahrestellenvorstände zu erretzen suchen, daß alle Mitglieder ihr Verbandsorgan genau besorgen und Nummern mit besonders wichtigen Mitteilungen sich aufbewahren.

An dieser Erziehungsarbeit müssen sich vorwiegend die Vertrauensleute beteiligen. Bevor sie eine Nummer zur Verteilung bringen, müssen sie sich selbst genau orientieren, was sie enthält. Dann ist es ihre Aufgabe, die Mitglieder oder deren Frauen **a u f m e r k s a m** zu machen auf die wichtigen Abhandlungen. Das Interesse zum Lesen muß so ständig geweckt und genährt werden. Immer wieder müssen die Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Frage an Mitglieder richten:

„Hast du den X. oder Y-Artikel schon gelesen?“

Wenn die Frage verneint wird, dann muß man das Mitglied zum Lesen bewegen. Wenn so überall gehandelt wird — es kostet doch keinen Pfennig —, dann wird ein gutes Stück gewerkschaftlicher Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet. Durch dieses Bemühen erspart man sich selbst als Zahlstellenvorstand und seiner Organisation manche Arbeit, erspart man manchem Mitglied unnötigen Schaden und hilft man eine größere geistige Regsamkeit der Mitglieder sowie eine innere Festigung des Gewerksvereins erzielen.

Überall müssen wir bekannt werden

„Wer nicht Mitglied des Gewerksvereins werden kann, kann die Vereinszeitung beziehen. Der Bezug durch die Post und durch die Boien kostet monatlich 5 Franken.“

Diese Bestimmung ist in unseren Satzungen enthalten. Sie ist von großer Bedeutung, weshalb wir sie heute einmal besonders herausstellen. Unsere Einstellung, unser Wollen und unser Arbeiten sollen nicht im „stillen Kämmerlein verwahrt“ bleiben, auch Angehörige anderer Volksschichten sollen wissen, wer wir sind und was wir wollen; auch sie sollen unsere Lage kennen und unser Können verstehen und würdigen lernen. Unsere Satzung hat nun die Möglichkeit geschaffen, daß auch Angehörige anderer Volksschichten unser Organ beziehen können. Die Aufgabe unserer Vorstände und Mitglieder aber ist es, Angehörige anderer Volksschichten auf diese Möglichkeit hinzuweisen und sie zum Bezuge unseres Organs zu gewinnen. Oft machten wir die Feststellung, daß beispielsweise in Wirtschaften und Freizeugeschäften die Organe anderer Organisationen zu finden sind, aber nicht unter Saarbergknappe. Unsere Mitglieder müssen Gewicht darauf legen, daß auch ihr Organ in Wirtschaften, in Freizeugeschäften, in Vereinen, gehalten und angelegt wird. Aber damit nicht genug. In allen Volkstreifen muß man dem Saarbergknappen Eingang zu verschaffen suchen. Da denken wir besonders an die Volkangehörigen, die in der Volksbildung tätig sind. Müssen nicht gerade die Volksschulen wissen über das, was heute die Arbeiterseele bewegt und was die christliche Gewerkschaftsbewegung will? In den Kreisen unserm Organ auch Eingang zu verschaffen, muß von allen Zahlstellen erstrebt werden.

Lehr Ordnung und Pünktlichkeit

Schon mehrmals haben wir darauf hingewiesen, daß alle Zahlstellen pünktlich mit der Kasse abrechnen sollen. Dieses Gebot gilt besonders am Jahresabschluss. Der Gewerksverein muß in die Lage versetzt werden, kurz nach Jahreswende seinen Geschäftsbericht fertig stellen zu können. An der schnellsten Fertigstellung müssen alle Mitglieder das größte Interesse haben. Sie dürfen nicht durch un pünktliche Beitragszahlung den Zahlstellenvorständen die rechtzeitige Abrechnung unmöglich machen. Alle Mitglieder wissen doch, daß je die Höhe der Beiträge entrichtet werden soll. Wer sich an diese Pflicht hält, kommt niemals in Rückstand. Sollte mal ein Vertrauensmann keinen Beitrag vernachlässigen, dann darf man das nicht stillschweigend in Kauf nehmen. Bevor größere Schäden entstanden sind, muß der Zahlstellenvorstand oder der Bezirksleiter benachrichtigt sein. Wenn jedes Mitglied selbst den Trieb hat, wöchentlich seinen Beitrag zu entrichten, dann werden die un pünktlichen Abrechnungen schon schwinden. In jeder Nummer des Saarbergknappen ist genau angegeben, welcher Wochenbeitrag mit dem Erscheinen fällig ist. Wer sich stricke an diese Bekanntmachung hält, hat alle Fehler seines Mitgliedsbuches am Jahresende mit Marken bedeckt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der zweite Wochenbeitrag fürs neue Jahr schon fällig. Und doch gibt es Mitglieder, die noch nicht mal alle Beiträge fürs alte Jahr entrichtet haben. Sie müssen jetzt schnell und entschieden handeln. Sofort müssen sie ihr Buch fürs alte Jahr in Ordnung bringen, damit die Zahlstelle ohne Reklamen bis 15. Januar abrechnen kann. Darüber hinaus müssen sie den letzten Vorjahr fassen, das rückständig bleiben zu unterbinden. Dieses Ziel ist erreicht, wenn immer der Wochenbeitrag gezahlt wird, der in jeder Nummer des Saarbergknappen bekannt gegeben wird. Wer sich an diese Pflichtregel hält, dem wird die Beitragsentrichtung nicht schwer fallen.

Die Unfälle im preussischen Gesamtbergbau im 3. Quartal 1926

In der Nummer 51/26 brachten wir eine große Anfrage unserer Kollegen Steyer, Hartz und Eiser in Preussischen Landtag zur Kenntnis, die auf die steigende Unfallziffer im Bergbau hinwies und energische Schutzmaßnahmen verlangte. Inzwischen ist nun im „Deutschen Reichsanzeiger“ eine vorläufige Uebersicht über die Unfälle im Gesamtbergbau Preussens erschienen, die nachweist, daß tatsächlich die Unfall-

ziffern sehr erheblich im 3. Vierteljahr 1926 gestiegen sind. Nach dieser Uebersicht sind allein im Stein- und Kohlenbergbau Preussens im dritten Vierteljahr 29 934 Unfälle vorgekommen, wovon 277 tödlich waren. Im Gesamtbergbau Preussens passierten in dem genannten Vierteljahr 34 611 Unfälle, davon 322 mit tödlichem Ausgang.

Stellt man die Unfälle im preussischen Stein- und Kohlenbergbau für die abgelaufenen drei ersten Vierteljahre zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

- 1. Quartal 1926: Unfälle insgesamt 22 407, tödlich 247
- 2. Quartal 1926: Unfälle insgesamt 21 389, tödlich 275
- 3. Quartal 1926: Unfälle insgesamt 29 934, tödlich 277

Gegenüber dem ersten Quartal ist im dritten eine Steigerung der Gesamtunfälle um 7 527 und gegenüber dem zweiten um 7 545 eingetreten. Das ist eine so gewaltige Steigerung, daß unbedingt geeignete Gegenmaßnahmen geschaffen werden müssen. Jedenfalls ist das Hauptübel in dem Unfalldebestem zu erblicken.

Wenn man die Unfälle, die im gesamten preussischen Bergbau (Stein-, Braunkohlen-, Erz-, Salz- und sonstiger Bergbau), nach Quartalen untereinander stellt, so ergibt sich:

- 1. Quartal: Unfälle insgesamt 24 628, davon tödlich 289
- 2. Quartal: Unfälle insgesamt 25 979, davon tödlich 322
- 3. Quartal: Unfälle insgesamt 34 611, davon tödlich 322

Die Steigerung der Gesamtunfälle im dritten Quartal gegenüber dem ersten betrug im gesamten Bergbau 7 925 und gegenüber dem zweiten Quartal 9 541. Die Steigerung gegenüber dem zweiten Quartal betrug rund 27,5 Prozent. Diese Zahlen reden Bände und zeigen eindringlich, daß betr. Unfallchuh gar manches „faul im Staate Dänemark ist“.

Beiprechung auf der Bergwerksdirektion

Lohnfrage, Verlegungen und andere Fragen.

Am 23. Dezember 1926 fanden auf der Bergwerksdirektion Beiprechungen statt. Die Organisationen hatten an die Bergwerksdirektion eine Eingabe um weitere Lohnaufhebung gesendet. Auf diese Eingabe hatte die Bergwerksdirektion zunächst geantwortet, daß infolge Besserung des Frankens und Sinkens der Preise eine Besserung über weitere Lohnaufhebungen überflüssig sei. Jede Lohnaufhebung bedeute eine Kohlenpreiserhöhung voraus und eine solche könne angesichts der Besserung des Frankens nicht vorgenommen werden. Die Organisationen bestanden aber trotzdem auf einer Ausföhrung mit der Bergwerksdirektion. Diese fand am eingingangsmitteltigen Tage statt.

Für eine Erhöhung der Löhne war die Bergwerksdirektion nicht zu bewegen. Der Vertreter, St. Claire-Deville, erklärte, daß die Verbraucher auf eine Verabreichung der Kohlenpreise drängen. Eine wesentliche Verabreichung der Kohlenpreise hätte, falls die Förderung keine günstige bleibe oder letzten Endes nicht noch günstiger würde, eine Verabreichung der Löhne im Gefolge. Die Organisationsvertreter erklärten, daß an eine Verabreichung der Löhne nicht zu denken sei. Es dürfte nicht verwiesen werden, daß die Löhne erst monatelang nach der Steigerung der Teuerung erhöht und der Teuerung nie angepasst worden seien.

Ein Rundschreiben der Gruppe ist, worin der Chef die einzelnen Ingenieure auffordert, die Namen derjenigen Bergleute aufzuführen, die in der nächsten Zeit abenselt werden könnten, war dann Gegenstand eifriger Beratungen. Die Arbeitervertreter erklärten, daß durch derartige Maßnahmen die Erzeugung der Bergarbeiter bis zum Aussterben gefährdet würde und letzten Endes die Förderung beeinträchtigt. Wenn Maßnahmen unbedingt erforderlich seien, so sollten diese Maßnahmen, wie es früher schon vereinbart wurde, mit den Organisationen gemeinsam besprochen werden. Der Direktor St. Claire-Deville versicherte, daß seitens der Direktion nichts unternommen würde, ohne die Organisationen über die einzelnen Fragen zu hören.

Des ferneren befragten die Vertreter der Organisationen die Maßnahmen der Grube Eschlaggen. Dort würden eine Anzahl Leute ziel- und planlos verlegt. Trotzdem die Bergleute schon aufgefordert worden seien, ihre Plätze abzugeben, seien die Organisationen bis jetzt noch nicht verständigt. Direktor St. Claire-Deville gab die Versicherung, daß sie auf der Bergwerksdirektion von dieser Angelegenheit nichts gewußt hätten. Der Gruppenscheit wurde jetzt zu den Verhandlungen hinzugezogen. Dieser erklärte, daß die Verlegung nur von kurzer Dauer sei und daß man nach Möglichkeit die Wünsche der Bergleute berücksichtigen würde. Vor der endgültigen Verlegung sollten die Sicherheitsmänner nochmals zu dieser Frage Stellung nehmen.

Weiter leitete St. Claire-Deville mit, daß in der nächsten Zeit eine Verlegung von Grube St. Inabert nach anderen Gruben unbedingt erforderlich sei. St. Inabert müsse schmäher beinahe werden, in der Hauptsache unter Schanzbach. Die Schäden machten sich über Tage in der schlimmsten Weise bemerkbar. Man hoffe, durch einen langsamen Abbau die schlimmsten Schäden zu verhüten. Bevor aber diese Leute verlegt würden, soll zunächst mit den Organi-

zationen und dann noch mit den Sicherheitsmännern der Grube Rücksprache genommen werden. Die Notwendigkeit der Verlegung konnten die Vertreter der Arbeiter nicht einsehen. Sie ersuchten die Verwaltung, die Verlegungen aufs notwendigste zu beschränken und jede Härte zu vermeiden.

Es wurde dann noch von den Arbeitervertretern der Antrag gestellt, daß sowohl die Sicherheitsmänner, als auch die Bergleute, die an Untersuchungen auf Anordnung des Bergamtes teilnehmen, für die Zeit der Untersuchung eine Entschädigung erhalten. Die Bergwerksdirektion will diese Frage mit dem Bergamt prüfen und erledigen.

Zum Schluß versicherte der Direktor St. Claire-Deville nochmals, daß Entlassungen nicht von den einzelnen Organisationsausgesprochen werden könnten. J. A.

Warum muß der Arbeiter sich eifrig weiterbilden?

Der Arbeiter von heute muß, wenn er nicht überall zu kurz kommen will, mehr wissen wie ein Arbeiter vor etwa 30 oder 50 Jahren. Diese Tatsache soll unter keinen Umständen bezogen, daß ein Arbeiter aus dieser Zeit dumm war oder gar dumm sein sollte. Damals war dem Arbeiter die Möglichkeit nicht gegeben, sich geistig weiter zu bilden und zu bilden. Die Volksschule in der „guten alten Zeit“ hat ihre Aufgabe vielfach nicht erfüllen und deswegen ihre Zielsetzung nicht erreichen können. Heute ist es in dieser Beziehung besser geworden.

Dem Arbeiter der alten Zeit fehlten nach dem Besuch der Volksschule Zeit und Mittel, um sich geistig weiter zu bilden. Die Arbeitszeit in der gesamten Wirtschaft betrug in den meisten Fällen zwölf und mehr Stunden am Tag. Hinzu kam bei vielen Arbeitern der weite Weg zur und von der Arbeitsstelle. Kommen sie nach Hause, dann waren sie nicht nur handsmüde, sondern sie hatten in den meisten Fällen nur knapp acht Stunden Zeit, um sich im Schlaf zu stärken für das kommende Tageswerk.

Heute ist es Gott sei Dank anders. Mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation ist die Arbeitszeit kürzer, teilweise sogar bedeutend kürzer. Im Saargebiet ist auf Drängen der gewerkschaftlichen Organisation eine Verordnung der Regierung in Kraft, die den Acht-Stundentag garantiert soll.

War es früher dem Arbeiter nur in beschränktem Maße unter Aufwendung der größten Energie möglich, sich geistig weiterzubilden, so besteht heute fast für alle Arbeiter die Tatsache: wer sich geistig weiterbilden will, der kann es. Gelegenheit dazu ist genügend vorhanden. Dem gewerkschaftlichen Organisationsleiter stehen die Mittel hierzu zur Verfügung. Jeden Sonntag erhalten unsere Mitglieder ihr Organ „Der Saar-Bergknappe“. Dieser bringt soviel Wissensnotwendiges und Wissenwertes, so daß sich unsere Mitglieder über manches unterrichten können. Doch der Besuch von Versammlungen und Konferenzen ebenfalls zur Schulung und Bildung beiträgt, soll nur kurz erwähnt werden.

Leider wird die Möglichkeit, sich geistig weiterzubilden, nicht genügend ausgenutzt. Daß es in der heutigen Zeit Pflicht eines jeden Arbeiters ist, sich geistig weiterzubilden, wird nicht genügend erkannt. Die deutsche Reichsverfassung garantiert dem Arbeiter die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung. Was nicht aber das gleichmäßige Recht, wenn es nicht ausgenutzt werden kann. Die Gleichberechtigung im Staatsleben wird erst dann gegeben sein, wenn möglichst viele Arbeiter den bisher im Staate herrschenden Schichten sich geistig gleichhochstehend gegenüber stellen können. Ist dies einmal erreicht, müssen sich auch die bis jetzt herrschenden Schichten bequemen, den gesamten Arbeiterstand im Staatsleben als gleichberechtigt anzuerkennen. Hatten wir als Arbeiter doch gerade in der letzten Zeit Gelegenheit genug, lehrreiche Feststellungen nach der Seite zu machen. Solche Feststellungen brauchen wir nicht mehr zu machen, wenn jeder von uns seine Pflicht, sich geistig weiterzubilden, erfüllt. Wieviel in fast allen Dingen im Staatsleben davon abhängig ist, soll in diesem Zusammenhang nicht weiter untersucht werden.

Im modernen Wirtschaftsleben wird der Arbeiter, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt, überoff den Kürzeren ziehen. Das Betriebsrätegesetz in Deutschland bietet der Arbeiterschaft weitgehende Rechte. Wenn aber die Arbeiterschaft ihr Recht nicht kennt, die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht studiert, der kaufmännischen Seite der Betriebe kein Interesse abgewinnen kann, dann bleibt das Recht ungenutzt zum Schaden der Arbeiterschaft.

Durch die Organisationen im Bergbau an der Saar wurde das Lohn- und Arbeitsverhältnis tariflich geregelt. Wie groß der Schaden ist, der der Arbeiterschaft wegen ungenügender Kenntnis der Bestimmungen der Arbeitsordnung (z. B. betr. Gehaltszuschuß) des Lohn- und Rententarifs entsteht, läßt sich zahlenmäßig gar nicht feststellen. Sovon so verhält es sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten mit den Klagen über unrichtige Lohnzahlungen u. s. m. die durch die Inspektions-Tarifschlichter ihre Entscheidung finden sollen. Außerordentlich groß ist die Zahl der

Kameraden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der sozialpolitischen Gesetze zu Schaden kommen.

Dem denkenden und vorwärtsstrebenden Arbeiter muß sich doch die Frage aufdrängen: kann das nicht geändert werden? Das kann geändert werden, wenn die Arbeiterschaft die Pflicht, sich geistig weiterzubilden, allgemein erkennt.

werden, auszunutzen. Die beste Gelegenheit hierzu ist, neben den oben gekennzeichneten Mitteln, der Besuch von Unterrichtskursen. In den Unterrichtskursen, die jährlich in den Wintermonaten stattfinden, ist Gelegenheit geboten, durch Rede und Antwort, sowie durch schriftliche Verarbeitung des Gehörten, sich geistig weiterzubilden.

Die Pflicht erkennen, heißt handeln! H. P.

daß eine Rechtfertigung hierfür kaum zu finden sein dürfte. Dazu kommt, daß die knappschaftlichen Rentenermächtigten des Saargebietes das Recht für sich in Anspruch nehmen können, dieselbe knappschaftliche Versorgung zu erfahren wie ihre Kameraden im übrigen Reichsgebiet.

# Knappschaftliches — Sozialversicherung

## Unsere knappschaftlichen Forderungen

### Was wollen wir?

Das vergangene Jahr hat auf dem Gebiete der Sozialversicherung — besonders in der Leistungsfrage — nicht unsere Erwartungen erfüllt. Es wird gewiß nicht von uns verkannt, daß es einige Verbesserungen brachte, aber die uns verpöbete Reform der Sozialversicherung ist bis heute ausgeblieben.

Uns Bergarbeiter interessiert am meisten die knappschaftliche Versicherung. Die knappschaftlichen Leistungsverbesserungen mußten besonders schwer empfunden werden. Der für das Knappschaftswesen in Frage kommende Arbeitgeber zeigte niemals genügendes Entgegenkommen.

Wir haben eine Knappschaftsreform gewünscht. Die Regierungskommission hat sie schaffen wollen durch die Knappschaftsverordnung vom 16. 9. 1925. Was die Regierungskommission Gutes tun wollte, verhiinderte der Arbeitgeber durch seine eigene Auslegungsart. Der Gesetzgeber bestimmte in § 40 des neuen Knappschaftsgesetzes, daß der Beitrag 5,2 Prozent vom jeweiligen Hauerdurchschnittslohn für jede Seite — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — betragen muß.

Gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörde reichten die Arbeitnehmer-Vorstandsmitglieder am 26. Nov. 1925 eine Beschwerde ein an das Landes-Versicherungsamt Saarlouis. Die Beschwerde ist nun schon über ein Jahr eingereicht und ist sie bis heute noch nicht erledigt. Deshalb handten die Organisationen am 30. Dezember 1926 ein Erinnerungs-schreiben ab, in dem die umgehende Erledigung der Beschwerde gefordert wird.

## Die Notwendigkeit der knappschaftlichen Leistungsreform

Des vergangene Jahr hat uns auch mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß von einer Leistungsreform bei der knappschaftlichen Pensionskasse kaum die Rede sein kann. An diese geringe Wirkung des neuen Gesetzes hat der Gesetzgeber wohl selbst nicht geglaubt. Die Richtigkeit der Behauptung der Bergarbeiterorganisationen, daß nicht Mindestbeiträge, sondern Mindestleistungen gesetzlich bestimmt werden müßten, ist heute klar erwiesen.

### Eingabe an die Regierungskommission betr. Aufbesserung der knappschaftlichen Leistungen.

#### Antrag

des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Bezirk Saar, und des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, Bezirk Saar, auf Abänderung des § 40 des Preussischen Knappschaftsgesetzes vom 17. 6. 1912 in der Fassung der Verordnung der Regierungskommission des Saargebietes betreffend Abänderung des Preussischen Knappschaftsgesetzes vom 16. 9. 1925.

#### Begründung:

Seit Kriegsende haben sich die Pensionsleistungen der Bergknappschaftsvereine im Saargebiet im Verhältnis zu der Lohn- und Preisgestaltung stetig verschlechtert infolge mangelnden Verdienstes und Entgegenkommens der Arbeitgebervertreter in den einzelnen Knappschaftsvereinen. Darüber sind die knappschaftlichen Rentenermächtigten unerschrocken in eine erhebliche Notlage geraten und müßten sie ihre Lebenshaltung, die vor dem Kriege im Wesentlichen gesichert war, ganz erheblich einschränken.

durch die Verordnung der Regierungskommission betreffend die Errichtung des Saar-Knappschaftsvereins vom 16. 9. 1925 und durch die Verordnung betreffend Abänderung des Preussischen Knappschaftsgesetzes vom 16. 9. 1925. Diese Verordnungen tragen wohl einer Anzahl von uns eingereichten Anträge teilweise Rechnung. Unsere Hauptforderung jedoch, die Leistung der knappschaftlichen Pensionskasse derart festzusetzen, daß eine Mindestleistung bestimmt würde, die den analogen Bestimmungen des Reichs-Knappschaftsgesetzes entspricht, wurde nicht statgegeben. Wir hatten als Vertreter der Knappschaftsmitglieder und knappschaftlichen Pensionäre gefordert, daß nach 30jähriger Mitgliedszeit eine Pension zu gewähren sei von mindestens 40 Prozent des jeweiligen Hauerdurchschnittslohnes.

Der Saar-Knappschaftsverein ist am 1. Januar 1926 ins Leben getreten. Die Leistungen der Pensionskasse haben sich im Laufe des vergangenen Jahres als völlig ungenügend erwiesen im Hinblick auf die Bedürftigkeit der knappschaftlichen Rentenermächtigten. Bemerkenswerte Leistungsverbesserungen sind kaum in die Erscheinung getreten. Die Ursache liegt darin, daß die Arbeitgebervertreter im Saar-Knappschaftsverein sich nicht genügt zeigten, höhere Beiträge zu leisten als sie der § 40 des Knappschaftsgesetzes als Mindestbeiträge vorschreibt.

### Die Entwicklung der Pensionskassenleistungen des Saar-Knappschaftsvereins.

Jahre	Reiner Hauerlohn bei 30 Jahren		Pension monatlich	Saar-Monatsbeitrag, ohne Mindestbeitrag		Beitrag nach dem Rentenpolizisten		Verhältnis d. Lohn u. Pension
	Mk.	Fr.		Mk.	Fr.	Mk.	Fr.	
1889	93.25	30.—	—	—	—	—	—	3,1:1
1909	93.25	37.50	—	—	—	—	—	2,5:1
1909/09	104.50	—	—	—	40.00	—	—	2,6:1
1909/10	104.50	—	—	—	48.40	—	—	2,2:1
1909/09	113.50	—	—	—	40.00	—	—	2,8:1
1909/10	113.50	—	—	—	48.40	—	—	2,3:1
1907/08	122.50	40.30	30.80	61.10	—	—	—	2,0:1
1909/10	122.50	48.10	30.80	68.90	—	—	—	1,8:1
1909/10	121.25	40.30	21.75	62.05	—	—	—	2,0:1
1911/12	121.25	48.10	21.75	69.85	—	—	—	1,7:1
1911/12	125.50	40.30	22.00	62.00	—	—	—	2,0:1
1913/14	125.50	48.10	22.00	70.70	—	—	—	1,8:1
1913/14	133.75	40.30	25.—	66.30	—	—	—	2,0:1
1913/14	133.75	48.10	28.—	74.10	—	—	—	1,8:1

Im Dezember 1924 wurde nach 30jähriger Mitgliedszeit nur noch eine Pension gewährt von 15 Prozent des Hauerdurchschnittslohnes ohne Einrechnung der sozialen Zulage. Im Dezember 1925 wurde bei einem tariflichen Hauerdurchschnittslohn von 173.50 Fr. nach 30jähriger Mitgliedschaft eine Pension gewährt von 180 Fr. ohne besondere Leistungszulage oder Invalidenrente. Diese Pensionsleistung beträgt 18,5 Prozent vom tariflichen Hauerdurchschnittslohn.

Es wird heute fast ausnahmslos von allen nachgehenden Behörden anerkannt, daß die Lebensverhältnisse im Saargebiet mit denjenigen des Reiches im Wesentlichen gleich liegen. Diese Anerkennung findet ihren Ausdruck darin, daß die ehemaligen Staatsbeamten, die pensioniert sind und im Saargebiet wohnen, dieselbe Pension beziehen wie ihre Kollegen im Reich.

Die knappschaftlichen Rentenermächtigten vertreten die Auffassung — und nach unserer Meinung mit vollem Recht —, daß sie die gleiche Behandlung erfahren müssen wie die vorgenannten Rentengruppen. Die Rentenermächtigten glauben, ganz besonders darauf hinweisen zu müssen, daß ihnen im Friedensvertrag eine gewisse Garantie gegeben worden ist für ihre Rechtsansprüche betreffend der knappschaftlichen Versicherung.

Nicht nur jedoch einen Vergleich zwischen den Leistungen der Vorkriegszeit und den Leistungen, die zurzeit gewährt werden, so zeigt sich ein derart krasser Unterschied, daß eine Rechtfertigung hierfür kaum zu finden sein dürfte. Dazu kommt, daß die knappschaftlichen Rentenermächtigten des Saargebietes das Recht für sich in Anspruch nehmen können, dieselbe knappschaftliche Versorgung zu erfahren wie ihre Kameraden im übrigen Reichsgebiet.

### Leistungen der Ruhr-, Brähler und Saar-Knappschaft.

Mitgliedsjahre	Ruhr- u. Brähler Knappschaft		Saar-Knappschaft	
	Mk.	Fr.	Mk.	1 Mk. = 6 Fr.
3	17.—	18.—	3.—	—
4	18.—	24.—	4.—	—
5	19.—	30.—	5.—	—
6	21.—	36.—	6.—	—
7	23.—	42.—	7.—	—
8	25.—	48.—	8.—	—
9	27.—	54.—	9.—	—
10	29.—	60.—	10.—	—
11	32.70	66.—	11.—	—
12	36.60	72.—	12.—	—
13	40.10	78.—	13.—	—
14	43.80	84.—	14.—	—
15	47.50	90.—	15.—	—
16	51.20	96.—	16.—	—
17	54.90	102.—	17.—	—
18	58.60	108.—	18.—	—
19	62.30	114.—	19.—	—
20	66.—	120.—	20.—	—
21	69.70	126.—	21.—	—
22	73.40	132.—	22.—	—
23	77.10	138.—	23.—	—
24	80.80	144.—	24.—	—
25	84.50	150.—	25.—	—
26	88.20	156.—	26.—	—
27	91.90	162.—	27.—	—
28	95.60	168.—	28.—	—
29	99.30	174.—	29.—	—
30	103.00	180.—	30.—	—
31	106.70	186.—	31.—	—
32	110.40	192.—	32.—	—
33	114.10	198.—	33.—	—
34	117.80	204.—	34.—	—
35	121.50	210.—	35.—	—
36	125.20	216.—	36.—	—
37	128.90	222.—	37.—	—
38	132.60	228.—	38.—	—
39	136.30	234.—	39.—	—
40	140.00	240.—	40.—	—
41	143.70	246.—	41.—	—
42	147.40	252.—	42.—	—
43	151.10	258.—	43.—	—
44	154.80	264.—	44.—	—
45	158.50	270.—	45.—	—
46	162.20	276.—	46.—	—
47	165.90	282.—	47.—	—
48	169.60	288.—	48.—	—
49	173.30	294.—	49.—	—
50	177.00	300.—	50.—	—

In den angegebenen Leistungsfähigkeiten der Saar-Knappschaft wird in allen Fällen, wo der Bezugsberechtigte noch nicht invalide ist im Sinne der RVO., eine monatliche besondere Leistungszulage gewährt von 48.— Fr. gleich 8 Mk.

Aus vorstehender Aufstellung geht klar hervor, in welcher harten Weise die knappschaftlichen Rentenermächtigten des Saargebietes benachteiligt sind, und daß die heutigen Leistungen des Saar-Knappschaftsvereins den durchaus berechtigten Ansprüchen der Rentenermächtigten nur in sehr ungenügendem Maße Rechnung tragen.

Da alle Versuche unsererseits, mit dem Arbeitgeber zu einer Verständigung in den Pensionskassenleistungen zu gelangen, welche den Bedürfnissen der knappschaftlichen Rentenermächtigten Rechnung trägt, gescheitert sind, so sehen wir uns dringend veranlaßt, an die Regierungskommission des Reiches zu richten, den § 40 des Knappschaftsgesetzes in seiner jetzigen Fassung umzuändern resp. zu bestimmen, daß Mindestleistungen bei der knappschaftlichen Pensionskasse einzuführen sind.

Wir dürfen wohl annehmen, daß unserem begründeten Antrag stattgegeben wird, damit die nun schon jahrelang notleidenden knappschaftlichen Rentenermächtigten im Saargebiet endlich in den Genuß solcher Bezüge kommen, die ihnen eine auskömmliche Lebenshaltung gestattet.

Für weiteren Begründung unseres Antrages verweisen wir auf den Inhalt beiliegender Denkschrift, die wir am 6. 7. 1925 der französischen Regierung überreichten liegen und die heute noch in allen wesentlichen Teilen volle Geltung beanspruchen kann.

#### Hochachtungsvoll:

Gewerksverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Bezirk Saar, und Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bezirk Saar.

### Eingabe an das Saar-Oberbergamt

Der Forderung der Arbeitnehmer, den Multiplikator, der zwecks Verzweckung der knappschaftlichen Grundrente in Frage kommt, dem Notwendigkeiten entsprechend zu erhöhen, kamen die Arbeitgebervertreter bisher nicht nach. Um hier eine Veränderung zu erzielen, haben sämtliche Arbeitnehmermitglieder des Knappschaftsvorstandes eine gemeinsame Eingabe am 28. Dezember 1926 an das Saar-Oberbergamt gerichtet, in der gegen die Haltung der Arbeitgebervertreter Beschwerde erhoben wird. Gleichzeitig wird die genannte Aufsichtsbe-

Härde erlucht, in Anbetracht der großen Notlage der Rentensbezieher eine anderweitige Festsetzung der Verhältniszahl zu beschließen. Aus der Begründung dieser Eingabe ist folgendes hervorzuheben:

Wir verweisen besonders auf die in Folge von Beitragserhöhungen erfolgten Mehreinnahmen der Rentenkasse A, denen gegenüber die Mehrausgaben für Rentner in keinem Verhältnis stehen. Die Mehreinnahmen aus Beiträgen betragen ab 1. April bis einschl. Dezember 1926 Fr. 7.500.000. Die Mehrausgaben für erhöhte Rentenschaffensleistungen betragen jedoch in demselben Zeitraum nur 4.000.000. — Es so daß von den Mehreinnahmen 3,5 Millionen Fr. nicht zur Erhöhung der Rentenschaffensleistungen verwendet worden sind. Dieses hat jedoch der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes nicht im Auge gehabt. Vielmehr hat die Regierungskommission bei Beratung des Saar-Knappschaffensgesetzes, in Bezug auf Festsetzung des Mindestbeitrages in der Begründung erklärt, daß die Festsetzung eines Mindestbeitrages in Höhe von 5,2 Prozent für jede Seite, vom jeweiligen Hauerdurchschnittslohn, auch die jedesmalige Erhöhung der Rentenschaffensleistung garantiert. Der Gesetzgeber hat dabei im Auge gehabt, daß jede erfolgte Beitragserhöhung reißlos zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden sollte. Von dieser klaren Definition ist die Arbeitgeberseite im Vorstand des SAB. immer abgesehen.

Es liegt nun beim Saar-Oberbergamt, den Beweis zu erbringen, daß es sich als eine objektive Behörde betrachtet und entsprechend handelt.

### Die Mißstände in der Krankenkasse

#### Eingabe an die Reg.-Kommission.

Die Krankengeldsätze sind sehr gering. Die Ursache liegt darin, daß der Arbeitgeber nur den gesetzlichen Mindestverpflichtungen zustimmt. Weil unter diesen Umständen die krankfeiernden Mitglieder sehr leiden, beantragten die beiden Bergarbeiterorganisationen durch Eingabe vom 3. Januar ds. Jrs. bei der Reg.-Kom. eine Erhöhung der Mindest- und Höchstätze des Grundlohnes, der in der Krankenversicherung zur Bemessung des Krankengeldes gilt. Aus der Begründung der Eingabe ist u. a. folgendes von besonderer Wichtigkeit:

„Durch Erlaß des Regierungskommissars für Sozialversicherung vom 7. Juni 1926 wurde mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an bestimmt, daß die Mindestgrenze des Grundlohnes in der Krankenversicherung 25 Fr. betragen muß und ferner durch Beschluß der einzelnen Krankenkassenverbände ein Grundlohn bis zu 35 Fr. festgesetzt werden kann.

Entgegen der bis zu diesem Zeitpunkt geübten Gepflogenheit der Krankenkasse des Saar-Knappschaffensvereins, im Hinblick auf die Schwere des bergmännischen Berufes den Grundlohn unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen besetzt festzusetzen, daß die Gesundheit und Lebenshaltung eines krankfeiernden Mitgliedes gewährleistet ist, wurde nur die Mindest-Grundlohngrenze wider den einmütigen Willen der Arbeitnehmervertreter als Grundlage zur Berechnung des Krankengeldes angenommen.

Die Krankengeldleistungen sind zur Zeit wie folgt geregelt:

Ein krankfeierndes Mitglied erhält für die ersten drei Krankfeiertage und für die Sonn- und Feiertage, die in die zwei ersten Wochen der Krankfeiertage fallen, kein Krankengeld; vom 4. Krankfeiertage an wird ein Krankengeld von 50 Prozent des Grundlohnes = 12,50 Frs. täglich gewährt. Vom 41. Krankfeiertage an wird ein Krankengeld gewährt von 60 Prozent des Grundlohnes.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die geltenden Krankengeldsätze den Lebenshaltungskosten entsprechend viel zu gering sind. Es ist dem krankfeiernden Bergmann unmöglich gemacht, in seiner Krankfeiertage eine solche Lebenshaltung zu führen, daß die Gesundheit in möglichst kurzer Zeit gewährleistet ist.

Als Beweis wird folgendes angeführt: Im Jahre 1913 betrug der Hauerdurchschnittslohn im Saarbergbau 5,08 Mk.; die Knappschaffenskrankenkasse gewährte den krankfeiernden Mitgliedern ein Krankengeld von 2,70 Mk. täglich. Des Krankengeld betrug demnach 53, — Prozent des Hauerdurchschnittslohnes. Im Mai 1923 betrug der tarifliche Hauerdurchschnittslohn 21, — Frs. An Krankengeld wurde gewährt 8, — Frs. täglich, gleich 42,9 Proz. des tariflichen Hauerdurchschnittslohnes. — Zur Zeit beträgt der tarifliche Hauerdurchschnittslohn im Saarbergbau 38,94 Frs. An Krankengeld werden täglich 12,50 Frs. gegeben, = 32,09 Prozent vom Hauerdurchschnittslohn. Nach dem Reichs-Knappschaffensgesetz muß bei den knappschaffenslichen Krankenkassen bei Festsetzung des Grundlohnes der tatsächlich verdiente Lohn bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden und wird im Falle des Krankfeierens vom 4. Krankfeiertage ab für jeden Kalenderstag ein Krankengeld von 50 Prozent des wirklich verdienten Lohnes gewährt. Außerdem erhält sich das Krankengeld je nach der Kinderzahl bis zu 75 Prozent des Grundlohnes.

Aus der Antragbeggründung geht hervor, wie notwendig eine Erhöhung der Grundlohnsätze ist. Hoffen wir, daß sich sowohl der Arbeitgeber als auch die Regierungskommission dieser Notwendigkeit nicht verschließen.

Das neue Jahr sieht uns sofort mit einer Anzahl von wichtigen sozialpolitischen Anträgen. Wir wissen es wohl, daß der sozialpolitische Weg im Saargebiet besonders feurig und durstig ist; trotzdem wird er auch im begonnenen Jahr weiter beschritten im Interesse unserer knappschaffenslichen Mitglieder und Rentempfangener. Wir hoffen hierbei auf die Unterstützung sämtlicher Kameraden im Saar-Bergbau.

## Die von der Generalversammlung in Saarbrücken beschlossenen Satzungsänderungen

§ 28.

### Allgemeine Unterstützungsbestimmungen.

Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Für ein und denselben Unterstützungsfall werden vom Gewerkeverein nie zwei Unterstützungen nebeneinander gezahlt. Wenn Kranken- und Arbeitslosenunterstützung hintereinander gewährt werden müssen, so ist nach dem vollen Bezuge der ersten Unterstützung die Bezugsdauer der zweiten Unterstützung um die Hälfte zu kürzen.“

In Ziffer 5 in der ersten Zeile wird die Zahl „4“ in „6“ abgeändert.

Ziffer 6: In der vierten Zeile wird „vier Wochenbeiträge“ in „26 Wochenbeiträge“ und in der sechsten Zeile „vier Wochen“ in „26 Wochen“ abgeändert.

Die beiden Absätze lauten nunmehr:

„5. Wer mit seinen Beiträgen länger als sechs Wochen teilt, hat auf Unterstützung keinen Anspruch.“ (Siehe § 14, Ziffer 3.)

8. Mitglieder, welche aus ihrer bisherigen in eine höhere Beitragsschleife übertreten, erwerben erst Anspruch auf die höhere Unterstützungsstufe der neuen Beitragsschleife, wenn sie mindestens 26 Wochenbeiträge in der höheren Klasse gezahlt haben. Mitglieder, welche aus ihrer bisherigen in eine niedrigere Beitragsschleife übertreten, behalten nur noch für die ersten 26 Wochen Anspruch auf die Unterstützungsstufe der höheren Beitragsschleife.“

§ 34.

### Anträge an die Generalversammlung.

In Ziffer 1 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

„Die Anträge der Jahrestellenvorversammlungen sind schriftlich an die Bezirkshonorenkonferenzen zu stellen.“

### Streichordnung.

§ 3.

### Unterstützung.

Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Höhe der Streichunterstützung richtet sich nach der Beitragszahlung und beträgt je Arbeitstag bei einer Beitragsleistung

von 1/2 Jahr	den 2/3fachen Betrag eines Wochenbeitrages
1	2,1
2 Jahren	2,2
3	2,3
4	2,4
5	2,5
6	2,6
7	2,7
8	2,8
9	2,9
10	3

Wir bitten alle Mitglieder, sich diese Satzungsänderungen anzuschneiden und in ihrer Sitzung aufzubewahren, da ein Neudruck unserer Satzungen vorläufig noch nicht erfolgt.

Zaunhmann sucht Hans Thomas Szeicher, Püttlingen, Denstwaldstraße, zur Belegung von Kamachod nach Grube Bitoria (Püttlingen). Meldung beim Kameraden oder Jahrestellenvorstandenden Jos. Bianl, Josefstraße.

Kamerad. Nach längerem schweren Leiden starb der langjährige Vorsteher der Jahrestelle Hans Kamerad W. L. Stroh. Seit der Gründung der Jahrestelle gehörte Stroh ihr als Mitglied ununterbrochen an und hat er stets an der Spitze gestanden. Seine Tätigkeit trug ihm das Amt des Ortsvorstehers ein, das er mehrere Jahre hindurch verwaltete. Man wird sich Kamerad Stroh aus unserer Mitte vermissen werden. Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Die Jahrestelle Bous.

Unser Mitglied Philipp Weider ist an Weihnachten gestorben. Auch unser Kamerad Heinrich Enastler. So brachte der Tod den Familien an Weihnachten herbes Weh und uns herben Verlust. Das Andenken der beiden treuen Kameraden wird die Jahrestelle immer in Ehren halten. Der Vorstand der Jahrestelle Wittenwald.

Unser Jahrestelle verlor durch den Tod den Kameraden Ludwig Koss. Er gehörte seit seinem 16. Lebensjahre unserm Gewerkeverein als Mitglied an. Er war eifrig ein treuer Kamerad und immer bemüht seiner Standesgabe zu dienen. Sein Andenken wird die Jahrestelle in Ehren halten. Der Vorstand der Jahrestelle Hirschbach.

Unser langjähriger Mitglied Urban Schlegel starb am Weihnachtsabend. Wir verloren an ihm ein treues und eifriges Mitglied. Sein Andenken wird allezeit in Ehren obwalten. Der Vorstand der Jahrestelle Oberberzbach.

### Bekanntmachung

Der 2. Wochenbeitrag (Woche vom 2. bis 8. Januar) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: P. Kiefer. Verl. des Gewerkevereins schriftl. Bergarbeiter Deutschlands. Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag L. G.

Die Generalversammlung des Gewerkevereins gilt als gesetzgebende Körperschaft. Was sie beschließt, ist für die Leitung des Gewerkevereins und für alle Mitglieder bindend. Sie erläßt die Satzung des Gewerkevereins, worin auch die Pflichten und Rechte der Mitglieder festgelegt sind. Nach den Satzungsbestimmungen muß gehandelt werden. Das müssen sich besonders die Jahrestellenvorstände einprägen. Sie sind verpflichtet, die Satzungsänderungen, die eine Generalversammlung vornimmt, genau zu beachten und die Mitglieder zu belehren.

Wichtige Satzungsänderungen beschloß auch die 18. Generalversammlung des Gewerkevereins in Saarbrücken. Die beschlossenen Änderungen traten am 1. Oktober 1926 in Kraft. Sie wurden im „Saar-Bergknappen“, Nummer 9, vom 25. September 1926, zur Kenntnis gebracht. Trotzdem ausdrücklich aufgefordert wurde, die Satzungsänderungen anzuschneiden und aufzubewahren, zeigen Unterstützungsanträge und Reklamationen, daß nicht alle Jahrestellenvorstände und nicht alle Mitglieder die Satzungsänderungen kennen. Diese Feststellung ist kein ehrenbes Zeugnis für die in Frage kommenden Vorstände und Mitglieder. Sie besagt klar, daß auch Vorstände ihr Verhandlungsorgan nicht genau verfolgen und studieren. Andernfalls müßten falsch gestellte Unterstützungsanträge und Reklamationen ausgeschlossen sein. Wir hoffen, daß es nur dieses Hinweises bedarf, um eine Besserung herbeizuführen.

Um allen Vorständen und allen Mitgliedern erneut Gelegenheit zu geben, die Satzungsänderungen, die ab 1. Oktober 1926 in Kraft sind, sich einzuprägen und aufzuheben, bringen wir sie nachstehend nochmals zum Abdruck.

### Nachtrag zur Satzung des Gewerkevereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands vom 1. Oktober 1924. Gültig ab 1. Oktober 1926.

§ 12.

#### Beiträge.

Ziffer 3 erhält folgenden neuen Abfatz:

„Mitglieder, die im ersten Jahre ihrer Mitgliedschaft krank feiern oder arbeitslos werden, zahlen ebenfalls für diese Zeit ihrer Krankheit oder Arbeitslosigkeit wöchentlich 10 Pfg. (1,00 Fr.) Beitrag. Das erste Mitgliedsjahr verlängert sich in diesen Fällen um soviel Wochen, als 10-Pfg.- (1,00-Fr.-) Marken geklebt sind.“

In Ziffer 5 soll in der sechsten Zeile die Zahl „4“ in „26“ abgeändert werden.

Dieser Absatz 5 lautet nunmehr:

„5. Mitglieder, die vorübergehend die Bergarbeit aufgeben (Beurlaubte), können durch Zahlung des 1,00-Fr.-Wochenbeitrages ihre erworbenen Rechte an Rechtschutz, Streikgeld und Vereinszeitung aufrechterhalten. Sämtliche anderen Unterstützungen erlöschen. Der Anspruch auf die erloschenen Unterstützungen lebt erst wieder auf, nachdem von neuem 26 Wochen der volle Betrag gezahlt und außerdem die vorgesehene Wartezeit verstrichen ist.“

§ 13.

#### Beitragszahlung und Beitragsruhe.

Ziffer 3 dieses Paragraphen soll fort.

§ 14.

#### Stundung der Beiträge.

In Ziffer 3 wird in der ersten Zeile die Zahl „4“ in „6“ abgeändert.

Dieser Absatz lautet nunmehr:

„4. Wer mit seinen Beiträgen mehr als sechs Wochen ohne Stundungsvermerk im Rückstande ist, kann keine Unterstützung erhalten. Mitglieder, deren Beiträge gestundet sind, können erst dann wieder Unterstützungen beziehen, wenn sie die gestundeten Beiträge nachgezahlt haben.“

§ 21.

#### Arbeitslosenunterstützung.

Der letzte Satz in Ziffer 1 lautet jetzt wie folgt:

„Die beträgt je Arbeitstag nach einer Beitragsleistung von 1 Jahr den 1/3fachen Betrag eines Wochenbeitrages

2 Jahren	1,2
3	1,3
4	1,4
5	1,5
6	1,6
7	1,7
8	1,8
9	1,9
10	2

§ 27.

#### Sterbegeld.

Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Sterbegeld für invalide Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 1926 invalide geworden sind, wird nach dem zuletzt festgestellten Durchschnittslohn ihrer Bezirks- und 25 Prozent berechnet, wobei die als invalide zurückgelegten Mitgliedsjahre voll angerechnet werden.“

Für Invaliden, die nach dem 1. Januar 1927 invalide geworden sind, wird das Sterbegeld nach ihren vollen Beiträgen berechnet, die sie in den letzten 26 Wochen vor ihrer Invalidisierung gezahlt haben. Hierbei zählen die Mitgliedsjahre als invalide nicht mit.“